



MEINRECHT

Rechtsservice von A bis Z

Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen immer
an **MEINRECHT** – erreichbar unter **0211 529-5555**.



Musterformular zum Thema: Ehescheidungsantrag

Erläuterung:

Gemäß § 114 Abs. 1 FamFG müssen Sie sich in Familiensachen (darunter fällt auch die Scheidung) grundsätzlich von einem Rechtsanwalt vor Gericht vertreten lassen. Der Ehescheidungsantrag ist daher durch einen Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen.

Mehr Rechtsschutz-Services:



Anwalts-Notruf-App



Prozesskostenrechner



Bußgeldkatalog

Weitere Informationen finden
Sie auf:
www.oerag.de

Aus der Ehe sind

- keine Kinder
- das Kind/die Kinder

hervorgegangen.

Beweis: Kopien der Geburtsurkunden als **Anlagenkonvolut K 2**

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 122 Nr. 1 FamFG, da der Antragsgegner/die Antragsgegnerin in dessen Bezirk

- mit dem gemeinsamen/den gemeinsamen Kindern

seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zwischen den Parteien selber besteht kein gemeinsamer Aufenthalt mehr.

Andere Familiensachen sind nicht anhängig, § 133 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.

Die Scheidungsvoraussetzungen liegen vor:

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die eheliche Lebensgemeinschaft endete mit der Trennung am . Der Antragsteller/Die Antragstellerin zog an diesem Tag aus der Ehewohnung aus, so dass die Parteien länger als ein Jahr getrennt leben. Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin erklärt, er/sie werde dem Scheidungsantrag zustimmen. Eine Wiederherstellung der Ehe lehnen beide Parteien ab.

Beweis: Anhörung der Parteien im Scheidungstermin

Aus diesem Grund gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass die Ehe der Parteien gescheitert ist, § 1566 Abs. 1 BGB.

Zu den Folgesachen führen wir aus:

Die Parteien haben sich über

- den Kindesunterhalt
- den Ehegattenunterhalt
- das Umgangsrecht und die elterliche Sorge

geeignet, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Einvernehmlich ist

in der Ehewohnung

mit dem gemeinsamen Kind/den gemeinsamen Kindern

verblieben, die Haushaltsgegenstände wurden geteilt, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.

Der Versorgungsausgleich ist von Amts wegen durchzuführen.

Hinsichtlich der für den Verfahrenswert maßgeblichen Einkommensverhältnissen der Parteien gilt:

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von _____ Euro, der Antragsteller/die Antragstellerin in Höhe von _____ Euro. Der dreifache Monatswert dieser Beträge ergibt einen Verfahrenswert für die Ehescheidung in Höhe von _____ Euro.

Für den Versorgungsausgleich wurde ein Verfahrenswert in Höhe von _____ Euro angesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.